



Amtsblatt für das Amt Temnitz

und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

14. Jahrgang

Walsleben, 28. Februar 2015

Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

- 1.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 17.12.2014
- 1.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 28.01.2015
- 1.3. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 15.12.2014
- 1.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 01.12.2014
- 1.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 09.02.2015
- 1.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 18.12.2014
- 1.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 29.01.2015
- 1.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21.01.2015

2. Sonstige Mitteilungen

- 2.1. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG)
- 2.2. Gültigkeit der Ausweispapiere
- 2.3. Informationen zur Hundehaltung in den Gemeinden des Amtes Temnitz

1. Beschlüsse des Amtsausschusses und der Gemeindevertretungen

1.1. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 17. Dezember 2014

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 020/14 – Auftragsvergabe zur Erarbeitung eines Bebauungsplanes Kränzlin Nr. 2 „Kita Kränzlin“ und Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Märkisch Linden

Das Amt Temnitz wird beauftragt, mit der Plankontor Stadt und Land GmbH einen Vertrag zur Erarbeitung

des Bebauungsplans Nr. 2 „Kita Kränzlin“ sowie der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkisch Linden abzuschließen.

Beschluss 021/14 – Personalangelegenheit

Der Amtsausschuss befürwortet die Weiterbeschäftigung eines Mitarbeiters.

1.2. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Temnitz am 28. Januar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/15 - Erste Lesung des Amtshaushalts für das Jahr 2015

Der Amtsausschuss nimmt den Entwurf des Haushaltes 2015 zur Kenntnis und beauftragt das Amt Temnitz, anhand der Ergebnisse der Diskussion am 28. Januar 2015 den Haushaltsplan 2015 zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/15 – Verleihung von Ehrennadeln

Der Amtsausschuss beschließt,

- Burghardt Kramer für seine Tätigkeit als stellvertretender Ortswehrführer bis zum 17.12.2014 in der Feuerweereinheit Katerbow
- Udo Norman für vorbildliche Diensterfüllung in der Feuerweereinheit Temnitzquell Nord
- Horst Lawrenz für seine vorbildliche Diensterfüllung in der Feuerweereinheit Temnitzquell Nord

die Ehrennadel für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen in Bronze zu verleihen.

1.3. Sitzung der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf am 15. Dezember 2014

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 019/14 – Personalangelegenheit – Betreuung des Jugendclub im Ortsteil Storbeck

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf befürwortet die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses der Betreuerin des Jugendclubs in Storbeck.

Beschluss 020/14 – Personalangelegenheit – Einführung Mindestlohn

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf stimmen unter Zugrundelegung des Mindestlohnes zu, Haushaltsmittel für die Beschäftigung von drei geringfügig Beschäftigten in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf in den Haushalt 2015 einzustellen. Die Beschäftigungsverhältnisse mit den Jugendbetreuern werden ohne Unterbrechung fortgesetzt.

1.4. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 1. Dezember 2014

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 040/14 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Rägelin, Flur 7 und 8

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell

beschließt, das Flurstück 2/4, der Flur 7, und das Flurstück 86, der Flur 8, in der Gemarkung Rägelin zu verpachten.

1.5. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitzquell am 9. Februar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/15 – Einführung des Sozialraumbudgets im Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt rückwirkend ab dem 01.01.2015 die Einführung der sozialräumlichen Budgetierung der finanziellen Mittel für offene Kinder- und Jugendarbeit.

Beschluss 03/15 - Gemeindegebiet Temnitzquell als „historische Kulturlandschaft“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung, beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum nachzufragen, ob die Gemeinde Temnitzquell einen Antrag auf Unterschutzstellung dessen Landschaft beantragen könnte und welche Voraussetzungen erfüllt werden müssten.

Beschluss 04/15 – Standorte von meteorologischen Stationen des Deutschen Wetterdienstes in der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung, die meteorologischen Messstationen im Gemeindegebiet Temnitzquell bzw. in unmittelbarer Nähe beim Deutschen Wetterdienst zu erfragen sowie Informationen einzuholen, an welchen dieser Standorte der Wind (Stärke, Richtung, Häufigkeit) und in welcher Höhe dieser gemessen wird.

Beschluss 05/15 – Anforderung von Unterlagen von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel zur Raumanalyse zum Regionalplan „Freiraum und Windenergie“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung, die Unterlagen zur Raumanalyse, deren Bewertungskriterien und deren Ergebnisse von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel anzufordern.

Beschluss 06/15 – Auskunft über potentielle Windkraftinvestoren im Gemeindegebiet Temnitzquell von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beauftragt die Amtsverwaltung, die potenziellen Windkraftinvestoren für das Gemeindegebiet Temnitzquell von der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für den Zeitraum 2010 bis 2014 nach den o. g. Merkmalen abzufragen.

Beschluss 07/15 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ für den Amtsbereich des Amtes Temnitz

Die Gemeindevertretung beschließt, dass für den Amtsbereich des Amtes Temnitz ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufgestellt wird. Dafür überträgt die Gemeinde Temnitzquell die Planungshoheit der Gemeinde Temnitzquell zur Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 des Baugesetzbuches i. V. m. § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg an das Amt Temnitz.

Beschluss 08/15 - Klärung der Eckdaten für freiwillige Aufgaben sowie weisungsfreie bzw. weisungsgebundene Pflichtaufgaben für den Haushalt 2015 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis. Sie beauftragt das Amt Temnitz, anhand der Ergebnisse der Diskussion am 09. Februar 2015 den Haushaltsplan 2015 vorbehaltlich weiterer Überlegungen zur Verbesserung der Einnahmesituation zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/15 – Vermietung des Dachgeschosses der Temnitzkirche

Die Gemeindevertretung beschließt, dass Dachgeschoss der Temnitzkirche in Netzeband zu vermieten. Das Amt Temnitz wird beauftragt, einen entsprechenden Mietvertrag für 1 Jahr abzuschließen.

1.6. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 18. Dezember 2014

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 031/14 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 4, Flurstück 131

Die Gemeinde Temnitztal veräußert das Flurstück 131, der Flur 4, in der Gemarkung Garz mit einer Gesamtgröße von 174 m².

Beschluss 032/14 – Personalangelegenheit – Einführung Mindestlohn

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Temnitztal stimmen unter Zugrundelegung des Mindestlohnes zu, Haushaltsmittel für die Beschäftigung der geringfügig Beschäftigten in der Gemeinde Temnitztal in den Haushalt 2015 einzustellen. Das Beschäftigungsverhältnis mit der Jugendbetreuerin wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

1.7. Sitzung der Gemeindevertretung Temnitztal am 29. Januar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/15 - Einführung des Sozialraumbudgets im Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt rückwirkend ab dem 01.01.2015 die Einführung der sozialräumlichen Budgetierung der finanziellen Mittel für offene Kinder- und Jugendarbeit.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 03/15 – Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Garz, Flur 3, Flurstücke 215 und 216

Die Gemeindevertretung lehnt es ab, den Beschluss TT/0027/14 zum Verkauf der Flurstücke 215 und 216, der Flur 3, in der Gemarkung Garz ganz oder teilweise aufzuheben und die Fläche(n) einem anderen Interessenten zu verkaufen.

1.8. Sitzung der Gemeindevertretung Walsleben am 21. Januar 2015

- öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 02/15 - Einführung des Sozialraumbudgets im Amt Temnitz

Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt rückwirkend ab dem 01.01.2015 die Einführung der sozialräumlichen Budgetierung der finanziellen Mittel für offene Kinder- und Jugendarbeit.

Beschluss 03/15 - Klärung der Eckdaten für freiwillige Aufgaben sowie weisungsfreie bzw. weisungsgebundene Pflichtaufgaben für den Haushalt 2015 der Gemeinde Walsleben

Die Gemeindevertretung nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis. Sie beauftragt das Amt Temnitz, anhand der Ergebnisse der Diskussion am

21. Januar 2015 den Haushaltsplan 2015 zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

- nicht öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschluss 01/15 - Aufstellung der Personalkosten aufgrund der Einführung des Mindestlohns ab 2015

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Walsleben stimmen unter Zugrundelegung des Mindestlohnes zu, Haushaltsmittel für die Beschäftigung der geringfügig Beschäftigten in der Gemeinde Walsleben in den Haushalt 2015 einzustellen. Das Beschäftigungsverhältnis wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.

2. Sonstige Mitteilungen

2.1. Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten gemäß dem Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG)

Sie haben die Möglichkeit, gegen die Weitergabe Ihrer persönlichen Daten Widerspruch einzulegen. Das Recht auf Widerspruch ist im Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG) geregelt und nach der geltenden Fassung des Gesetzes zu folgenden Datenübermittlungen möglich.

- Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und -entscheiden sowie Bürgerentscheiden in den sechs der jeweiligen Wahl vorangegangenen Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 33 Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen (§ 33 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Datenübermittlungen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören,

soweit die Datenübermittlung nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft erfolgt (§ 30 Abs. 2 BbgMeldeG)

- Auskünfte an Adressbuchverlage (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG)
- Auskünfte per Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 32a Abs. 2 Satz 5 BbgMeldeG)
- Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Der Widerspruch kann eingelegt werden beim:
Amt Temnitz, Pass- und Meldewesen, Zimmer 104
Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Tel.: 033920 675-34, Fax: 033920 675-16
E-Mail: corina.seefeld@amt-temnitz.de.

Das entsprechende Antragsformular finden Sie auch auf unserer Internetseite:
www.amt-temnitz.de.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis zum Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden. Bereits eingelegte Widersprüche sind weiterhin gültig.

2.2. Bitte überprüfen Sie die Gültigkeit Ihrer Ausweispapiere!

Alle Deutschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Meldepflicht unterliegen, sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen. Dies gilt jedoch nicht für Personen, die einen gültigen Reisepass besitzen.

Ein Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises muss gestellt werden:

- zur erstmaligen Ausstellung
- bei Verlust
- bei Ablauf der Gültigkeit
- bei Namensänderungen.

Bei Jugendlichen unter 16 Jahren, die einen Personalausweis benötigen, ist ein Antrag auch früher möglich. In diesen Fällen ist jedoch das Einverständnis der Sorgeberechtigten erforderlich. Der Antrag muss persönlich gestellt und unterschrieben werden.

Der Personalausweis ist für Personen bis zum 24. Lebensjahr sechs Jahre gültig; für Personen ab dem vollendeten 24. Lebensjahr zehn Jahre. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Jeder Personalausweis wird von der Bundesdruckerei GmbH in Berlin produziert. Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. drei bis vier Wochen. Beantragen Sie daher Ihren neuen Ausweis rechtzeitig vor Ablauf. Wird kurzfristig ein neuer Ausweis benötigt, kann zusammen mit einem endgültigen Personalausweis ein vorläufiger Ausweis beantragt und sofort ausgestellt werden. Dieser ist drei Monate gültig.

Bitte bringen Sie zur Beantragung mit:
Bei Erstausstellung oder Verlust eines Ausweises, der nicht vom Amt Temnitz ausgestellt wurde, die Geburtsurkunde, ansonsten den alten Ausweis. Immer erforderlich ist ein aktuelles, biometrisches Lichtbild der Größe 45 x 35 mm, ohne Rand und ohne Kopfbedeckung.

Gebühren für den Personalausweis:

- Ausstellung bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 22,80 €
- Ausstellung ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 28,80 €
- vorläufiger Personalausweis: 10,00 €.

Gebühren für den Personalausweis:

- Ausstellung bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 22,80 €
- Ausstellung ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 28,80 €
- vorläufiger Personalausweis: 10,00 €.

Der Personalausweis kann beantragt werden beim:
Amt Temnitz, Pass- und Meldewesen, Zimmer 104
Bergstraße 2, 16818 Walsleben
Tel.: 033920 675-34, Fax: 033920 675-16
E-Mail: corina.seefeld@amt-temnitz.de

Wir sind für Sie da:

Dienstag	8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 18 Uhr
Donnerstag	8 Uhr bis 12 Uhr, 13 Uhr bis 16 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 12 Uhr.

2.3. Informationen zur Hundehaltung in den Gemeinden des Amtes Temnitz

Die **Hundesteuer** wird auf der Grundlage der Hundesteuersatzungen der Gemeinden des Amtes Temnitz erhoben. Steuerpflichtig ist der Hundehalter, also jeder, der einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat, unabhängig davon, wer tatsächlicher Eigentümer des Hundes ist. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Es besteht eine steuerliche Verpflichtung, den Hund anzumelden.

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahres, das auf die Aufnahme des Hundes folgt. Neu geborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Auf Antrag kann für bestimmte Hunde eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung gewährt werden. Die Nichtanmeldung zur Hundesteuer ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung muss innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Hundehaltung abgemeldet werden.

Mit dem Steuerbescheid wird vom Amt Temnitz eine Hundemarke übersandt, die sichtbar am Halsband

des Hundes zu befestigen ist. Gefährliche Hunde gem. § 8 Hundehalterverordnung haben darüber hinaus eine rote kreisrunde Plakette am Halsband zu tragen. Gefährliche Hunde mit einem Negativzeugnis haben eine grüne kreisrunde Plakette am Halsband zu tragen. Bei Verlust einer Hundemarke ist ein Ersatz beim Amt Temnitz zu beantragen. Die Hundemarke ist mit der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

Die steuerliche Anmeldung des Hundes ersetzt nicht eine ordnungsrechtliche Anzeigepflicht nach der Hundehalterverordnung.

Hundekot stellt für Menschen ein potentielles Infektionsrisiko dar. Der Hundeführer ist deshalb verpflichtet, den Hundekot seines vierbeinigen Freundes umgehend selbst zu beseitigen. Dies ist eindeutig im § 17 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes geregelt. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Nehmen Sie bitte im Interesse aller als Hundebesitzer die Hinterlassenschaft in einem Beutel mit nach Hause und entsorgen diesen in der Restmülltonne.

Ende des amtlichen Teils

**Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben**

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin, Bergstraße 2, 16818 Walsleben

Druck: Druckerei Albert Koch e. K., Reepergang 1, 16928 Pritzwalk

Das Amtsblatt erscheint in einer Auflage von 2.500 Exemplaren, es wird kostenfrei an alle Haushalte im Amt Temnitz verteilt.